

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0343c57d-54f2-370e-a4c6-dbac6158d642>

| Bibliografie              |   |
|---------------------------|---|
| <b>Titel</b>              | Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 200 Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | TRBA 200  |
| <b>Normtyp</b>            | Technische Regel  |
| <b>Normgeber</b>          | Bund  |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | [keine Angabe]  |

# Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 200 Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung

In der Fassung vom 24. April 2022 (GMBI S. 380)

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wieder. Sie werden vom

## Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Die TRBA 200 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen an die Fachkunde nach der Biostoffverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

| Inhaltsverzeichnis  | Abschnitt           |
|---|---------------------|
| Anwendungsbereich und Zielsetzung                                     | <a href="#">1</a>   |
| Fachkundeerfordernisse  | <a href="#">2</a>   |
| Gefährdungsbeurteilung  | 2.1                 |
| Fachkundige Beschäftigte  | 2.2                 |
| Benannte fachkundige Person   | 2.3                 |
| Fachkundanforderungen: Allgemeine Grundsätze                          | <a href="#">3</a>   |
| Fachkundanforderungen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung | <a href="#">4</a>   |
| Anforderungen bei Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung              | <a href="#">4.1</a> |

| Inhaltsverzeichnis  | Abschnitt                |
|---|--------------------------|
| Anforderungen bei Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung in Laboratorien, in der Biotechnologie und in der Versuchstierhaltung   | <a href="#">4.2</a>      |
| Tätigkeiten der Schutzstufe 1   | 4.2.1                    |
| Tätigkeiten der Schutzstufe 2   | 4.2.2                    |
| Tätigkeiten der Schutzstufen 3 oder 4   | 4.2.3                    |
| Anforderungen bei Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sowie bei Tätigkeiten in der ambulanten Pflege   | <a href="#">4.3</a>      |
| Tätigkeiten der Schutzstufe 1 oder 2 und Tätigkeiten in der ambulanten Pflege   | 4.3.1                    |
| Tätigkeiten der Schutzstufe 3   | 4.3.2                    |
| Tätigkeiten der Schutzstufe 4 (Sonderisolierstationen)  | 4.3.3                    |
| Anforderungen an die Fachkunde von Beschäftigten  | <a href="#">5</a>        |
| Anforderungen an die Fachkunde der zu benennenden Person  | <a href="#">6</a>        |
| Literaturhinweise   | <a href="#">7</a>        |
| Beispielhafte Inhalte für den Erwerb bzw. die Auffrischung der Kompetenz im Arbeitsschutz im Rahmen der Fachkunde in den Schutzstufen 3 und 4 sowie zur Fortbildung von benannten fachkundigen Personen | <a href="#">Anlage 1</a> |